

Entwurf**G e s e t z****zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen, soweit sie nicht durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Anlagen sichergestellt ist, und“.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Feuerwehrpläne zu erstellen, fortzuschreiben und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen,“.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. ²Ein Vollmitglied kann der Einsatzabteilung einer anderen Freiwilligen Feuerwehr unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören. ³Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“
 - b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 7 angefügt:

„⁴Bestehen für das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr feststehende Arbeitszeiten, so sind die Zeiten der Freistellung, die innerhalb der Arbeitszeit liegen, gutzuschreiben. ⁵Bei gleitender Arbeitszeit mit festgelegter Kernarbeitszeit sind die Zeiten der Freistellung, die in der Kernarbeitszeit liegen, gutzuschreiben; Zeiten von Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr nach den Sätzen 1 bis 3, die im Arbeitszeitrahmen, aber außerhalb der Kernarbeitszeit liegen, sind nur gutzuschreiben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt der Tätigkeit nicht frei wählen konnte. ⁶Bei gleitender Arbeitszeit ohne festgelegte Kernarbeitszeit sind die Zeiten von Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr nach den Sätzen 1 bis 3, die im Arbeitszeitrahmen liegen, gutzuschreiben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt der Tätigkeit nicht frei wählen konnte. ⁷In den Fällen der Sätze 5 und 6 ist höchstens die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit, einschließlich Zeiten erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, gutzuschreiben.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung.

„(6) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. ²Ihnen ist es insbesondere untersagt, Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin und bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind.“

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. ²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

4. § 16 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfeleistung“ die Worte „in ihren Unternehmen und Einrichtungen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beschäftigte des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde sind befugt, zu diesem Zweck bauliche Anlagen, Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG und die zugehörigen Grundstücke der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen.“

5. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung

„Ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 und Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Es wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 und Abs. 6 entsprechend.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachministerium“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Landesbehörde“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 und Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

8. § 23 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedürfen, kann die Landesbranddirektorin, der Landesbranddirektor, eine feuerwehrtechnische Beamtin oder ein feuerwehrtechnischer Beamter einer vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.“

9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die gemäß Satz 1 oder 2 bestellten Personen sind befugt, zum Zweck der Brandverhütungsschau Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 3 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen die Erstattung von Gebühren und Auslagen verlangen. ³§ 29 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten verlangen, die bei Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten nach § 5 Abs. 6 Satz 1 entstehen; § 29 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. ²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 2 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren und Auslagen erheben; § 29 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für Zeiten, die ihnen nach § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 gutgeschrieben worden sind, das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.“

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet werden. ⁷In der Satzung ist die Höhe der Erstattung festzulegen.“

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

12. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Leistungen bei Gesundheitsschäden

(1) ¹Erleidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einen Gesundheitsschaden, der durch ein äußeres Ereignis ausgelöst wurde, das im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, und der aus medizinischen Gründen nicht auf einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zurückzuführen ist, so hat es in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Gewährung von Mehrleistungen (Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 6. April 2011 – öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.fuk.de –)

1. Anspruch auf Leistungen nach § 2 der Richtlinie und
2. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie Anspruch auf Tagegeld nach § 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie mit der Maßgabe, dass dieses nur ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

²Der Anspruch besteht nur, soweit Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen nicht bestehen. ³§ 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) ¹Zur Befriedigung der Ansprüche nach Absatz 1 richtet die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen einen Fonds ein. ²Die Mittel für die Leistungen des Fonds werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt. ³Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. ⁴Das Nähere regelt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen durch Satzung.“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, kann die Entschädigung durch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich gewährt werden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätzen 1 bis 4“ wird durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
14. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. entgegen § 12 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Verschwiegenheit über eine Angelegenheit, die bei der Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr bekannt geworden ist, nicht wahr,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden Nummern 2 bis 11.
15. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Übergangsvorschrift

§ 32 a ist erst ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Brandschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Das zum 18. Juli 2012 in Kraft getretene Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Es ist jedoch in einigen Punkten zu verbessern bzw. zu modernisieren. So sind aufgrund von Stellungnahmen und Anregungen im Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden. Daneben sollen bestehende Auslegungsprobleme, die im Gesetzesvollzug aufgetreten sind, künftig rechtlich eindeutig geregelt werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht ersichtlich.

Die Ergänzungen und Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes führen nicht zu Kosten, die gegenüber den Kommunen einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge oder Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes hätten.

Auswirkungen auf Private oder auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes können sich aus der Erweiterung der Befugnis der Gemeinden nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und der neuen Nr. 4 (neu) ergeben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Spezifische Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

IV. Auswirkungen auf Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern oder Familien aus.

V. Auswirkungen auf Familien und Menschen mit Behinderungen

Familien und Menschen mit Behinderungen sind durch die beabsichtigten Änderungen ebenfalls nicht besonders betroffen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Die in § 2 Abs. 4 Nr. 3 aufgenommene Anpassungsverlangen für vorhandene analoge Gebäudefunkanlagen an den Stand der Technik und die Möglichkeit Feuerwehrpläne (nach DIN 14095) zu verlangen, kann – auch als Auffangregelung – bei Dritten zu finanziellen Aufwendungen führen.

Die Anzahl bisher noch nicht angepasster Gebäudefunkanlagen ist nicht bekannt. Auch sind die erforderlichen Aufwendungen vom Einzelfall abhängig. Ebenso ist die Anzahl der sog. nicht geregelten Sonderbauten nicht bekannt. Die Notwendigkeit eines Feuerwehrplanes hängt zudem von der Beurteilung des Einzelfalles durch die Gemeinde ab. Insoweit können die Aufwendungen der Höhe nach insgesamt nicht konkretisiert werden.

Die Regelungen zur Gutschrift von Arbeitszeiten bei Freistellung (§ 12 Abs. 3) vermag in einzelnen Fällen zu höheren Ansprüchen der Arbeitgeber auf Erstattung fortgezahlten Arbeitsentgeltes gegenüber den Kommunen führen. Den ehrenamtlich in der Gefahrenabwehr tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und ihren Arbeitgebern wird nunmehr hinsichtlich der Gutschrift von Arbeitszeiten eine einheitliche Auslegung des Grundsatzes, dass keine Nachteile aus der Tätigkeit erwachsen dürfen, an die Hand gegeben. Gleichmaßen gilt dies für die Klarstellung, dass Regelungen auch auf ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger der Landkreise sowie ehrenamtliche Führungskräfte des Landes anzuwenden sind.

Nach § 32 a richtet die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) einen durch Umlage finanzierten Fonds ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte entrichten Beiträge für ihre jeweiligen ehrenamtlich Tätigen, die dort abgesichert werden sollen. Der Fonds gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Leistungen bei erlittenen Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst, die die FUK nicht als Versicherungsfall im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung anerkennen darf.

Nach einer ersten Einschätzung der FUK wären bis zu 20 Fälle pro Jahr zu entschädigen. Die Summe der Entschädigungsleistungen würde bei ca. 30 000 Euro pro Jahr liegen.

Die Mittel für die Ausgaben des Fonds werden vergleichbar zur Umlage für die Aufbringung der Mittel der FUK als Gesetzlicher Unfallversicherer nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner erhoben. Der Beitrag dürfte in der Größenordnung von 0,005 Euro (0,5 Cent) pro Einwohnerin und Einwohner liegen.

Insgesamt liegen die Kosten für den Fonds unter der Erheblichkeitsschwelle nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung.

VII. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Zu dem Gesetzentwurf sind

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (LFV),
- die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- die Ver.di,
- die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern,
- die komba Gewerkschaft Niedersachsen,
- die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen (AGBF Niedersachsen),
- die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (NJF),
- die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK),
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt (DGB),
- den Bundesvereinigung Fachplaner und Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz e. V. (BFSB),
- die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft (DFeuG),
- den Berufsverband Feuerwehr e. V. Niedersachsen und
- die Ingenieurkammer Niedersachsen (IKN)

angehört worden.

Äußerungen der Beteiligten:

Stellungnahmen und Änderungsvorschläge (zu Artikel 1) wurden von den Angehörten zu folgenden Punkten abgegeben.

1. Zu Nummer 1:

Feuerwehrbedarfsplan:

Die AGBF Niedersachsen regt an, die „Kann-Regelung“ durch eine „Muss-Regelung“ zu ersetzen. Der Berufsverband der Feuerwehr regt an, die Kommunen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans zu verpflichten und durch externe Berater bewerten zu lassen. Die Fortschreibung solle alle fünf bis acht Jahre erfolgen. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. regt an die Formulierung „können“ auf „sollen“ zu ändern.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Nach derzeitigem Sachstand unterläge eine Verpflichtung zur Feuerwehrbedarfsplanung der Konnexität. Der entstehende Aufwand für einen verpflichtend zu erstellenden Feuerwehrbedarfsplan wäre als eine erhöhte Anforderung an die Kommunen zu betrachten. Dabei ist es unerheblich, ob die Kommunen den Plan selbst erstellen, oder durch ein Fachbüro extern beauftragen.

Objektfunkversorgung:

Die Ingenieurkammer Niedersachsen befürchtet eine Verteuerung, hält es aber aus Sicht der Prävention für vertretbar. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schlägt vor, durch das Einfügen des Wortes „jederzeit“ dauerhaft die Nutzung der Funkanlagen durch die Feuerwehren zu sichern. Ansonsten würde sich der „Stand der Technik“ auf den Zeitpunkt zum Bau der Anlage orientieren. Der Landesfeuerwehrverband befürwortet die Regelung. Die Unternehmerverbände Niedersachsen befürchten Anpassungsverlange durch die Gemeinden. Ebenso wird vermutet, da der Leitfaden der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) Forderungen zur Ausstattung mit Repeateranbindungen vorsieht, dass die Optimierung der zur Zeit nicht vollständigen Freifeldversorgung im behördlichen Digitalfunknetz zu Lasten Dritter ausgeführt werden soll.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Erreichbarkeit der Einsatzkräfte der Feuerwehren, die sich zur Brandbekämpfung und Menschenrettung in einem Gebäude befinden ist eine überlebensnotwendige Notwendigkeit. Die vorgesehene Neufassung stellt eine Auffangregelung dar, um Anpassungen soweit diese nicht durch den Betreiber der Anlage oder auf der Basis des Genehmigungsverfahrens erfolgen auf der Grundlage des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes durchsetzen zu können. Die Befürchtungen der Unternehmerverbände Niedersachsen werden nicht geteilt, da die Digitalfunkversorgung insbesondere in den bebauten Siedlungsbereichen einen ausreichenden Versorgungsstandard vorsieht.

Feuerwehrpläne

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bestätigt die Anforderungen von Feuerwehrplänen bei Industriebauten und auch bei Gebäuden mit besonderen Brandgefahren. Die Unternehmerverbände Niedersachsen kann die Begründung nicht nachvollziehen.

2. Zu Nummer 2:

Vollmitgliedschaft

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen lehnt die geplante Möglichkeit ab, als Vollmitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde anzugehören, als der Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner das Mitglied ist. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die Formulierung für diese Regelung auch als doppelte Vollmitgliedschaft fehlinterpretiert werden könnte.

Den Anregungen wird gefolgt. Die vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen befürchtete Schaffung einer Konkurrenzsituation von Feuerwehren benachbarter Gemeinden würde zu einem Abwerbeeffekt führen wird nicht geteilt. Durch diese Regelung sollen Personen in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden können, die keine Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde sind. Es wird sich in der Regel um Einzelfälle wie z. B. bei Wohnsitzwechsel in einem räumlich überschaubaren Bereich handeln, so dass Feuerwehrangehörige mit langjähriger Zugehörigkeit und Verbundenheit zur „ihrer“ Ortsfeuerwehr in eine Wehr der Nachbargemeinde wechseln müssten. Ein verpflichtender Wechsel könnte unter Umständen zum Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr führen. Eine doppelte Vollmitgliedschaft ist nicht beabsichtigt und wird durch die Formulierung im Gesetz berücksichtigt. Somit ist eine Vollmitgliedschaft nur in einer Feuerwehr möglich, unabhängig von der Option im Rahmen der Doppelmitgliedschaft Einsatzdienst in einer weiteren Feuerwehr zu leisten.

Altersgrenze

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund sowie der Niedersächsische Landkreistag unterstützen den Gesetzesvorschlag (67 Jahre). Der Niedersächsische Städtetag befürwortet die Beibehaltung der bisherigen Regelung (63 + x Jahre). Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen unterstützt mehrheitlich die Anhebung der Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr. Er regt an, für gesundheitlich nicht mehr geeignete Mitglieder jederzeit den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung zu ermöglichen. Die Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag ohne Begründung in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln. Der Berufsverband Feuerwehr und der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen die Anhebung ab. Die Unternehmerverbände Niedersachsen ist der Meinung, dass die Anhebung der Altersgrenze sich nicht nachhaltig auf die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft auswirkt.

An der vorgeschlagenen Regelung zur Altersgrenze von 67 Jahren wird festgehalten. Die besondere Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes nach § 115 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) bleiben hiervon unberührt.

Gleitende Arbeitszeit

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schlägt die Verlagerung der Regelung aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz in die Feuerwehrverordnung vor. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen begrüßt grundsätzlich die Regelung. Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen nimmt die Regelung zur Kenntnis. Die Industrie- und Handelskammern Niedersachsen sehen die Regelung kritisch, da ein höherer Aufwand für die Erstattung von Kosten befürchtet wird.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Regelung über die Gutschrift von Arbeitszeit trägt der beruflichen Praxis Rechnung, wonach immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine festen Arbeitszeiten haben, sondern im Rahmen einer Gleitzeitregelung selbst über Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit entscheiden können. Die bisherige Regelung benachteiligte Feuerwehrangehörige, die an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, da bisher nur die Kernarbeitszeit angerechnet werden konnte.

Verschwiegenheitspflicht

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hält eine Ausnahmeregelung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und für besonders befugte Personen für erforderlich. Darüber hinaus wird eine Pflichtenbelehrung über alle im Niedersächsischen Brandschutzgesetz geregelten Pflichten vorgeschlagen.

Den Anregungen werden teilweise übernommen. Die Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht müssen, da sie bei Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit darstellen würden, im Niedersächsischen Brandschutzgesetz geregelt werden. Der Umfang der Pflichtenbelehrung muss nicht im Niedersächsischen Brandschutzgesetz, sondern kann in der Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.

3. Zu Nummer 3:

Kinder- und Jugendfeuerwehren

Sowohl vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen und der niedersächsischen Jugendfeuerwehr werden die Änderungen begrüßt. Die Jugendfeuerwehr schlägt vor, darüber hinaus vor, den Aufruf an die Gemeinden zur Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren auf die Landkreise im Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erweitern.

Die Anregungen werden nicht übernommen. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind Abteilungen mit besonderer Aufgabenstellung innerhalb der freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde. Die Gesamtverantwortung obliegt der Gemeinde, daher ist eine besondere Hervorhebung der Landkreise nicht notwendig.

4. Zu Nummer 4:

Werkfeuerwehren

Die Unternehmensverbände Niedersachsen formulieren grundsätzliche Ansichten, um möglichen Wettbewerbsnachteilen gegenzusteuern und die Beauftragung Dritter zur Sicherstellung des öffentlichen und betrieblichen Brandschutzes zu ermöglichen.

Die Anregungen werden nicht übernommen. Die Abwehr von Gefahren durch Brände sowie die Hilfeleistung bei Notständen ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Die schon bestehende Möglichkeit, dass sich Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anerkannter Werkfeuerwehren bedienen, kann in Ausnahmefällen genutzt werden. Die Beauftragung Dritter im Werkbrandschutz wird schon heute in begründeten Ausnahmefällen durch die Aufsichtsbehörden zugelassen. Dabei wird die Aufgabe teilweise durch die öffentliche Feuerwehr (Berufsfeuerwehr) wahrgenommen.

5. Zu Nummer 6:

Kreisfeuerwehr

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schlägt eine Aufzählung der Funktionen oder Zuständigkeitsbereiche vor.

Der Anregung wird nicht übernommen. Die Organisation der Kreisfeuerwehr ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Landkreise und bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung.

6. Zu Nummer 8:

Unterstellungsverbot

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen führt aus, dass die Führung von Feuerwehrkräften durch Polizeikräfte landesweit von den Feuerwehren ausdrücklich abgelehnt wird. Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Darüber hinaus wird gefordert, dass das Niedersächsische Brandschutzgesetz zukünftig erweitert wird. Die Unterstellung der Feuerwehr (als nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr) unter Polizeibehörden (polizeiliche Gefahrenabwehr) ist ausdrücklich auszuschließen.

7. Zu Nummer 9:

Brandverhütungsschau

Der Verzicht darauf, die Durchführung der Brandverhütungsschau einem geeigneten Dritten zu überlassen, wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt. Aus der kommunalen Praxis wird berichtet, dass diese Regelung teilweise genutzt werde. Auch mit Blick auf den Fachkräftemangel oder Arbeitsspitzen könnte die Regelung zukünftig hilfreich sein.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auch ohne die Option zur Übertragung der Brandverhütungsschau auf einen Dritten haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit, aufgrund der Besonderheiten eines Objektes oder einer besonderen Anlage Brandschutzfachkräfte mit Spezialkenntnissen zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend beauftragten Verwaltungshelfer sind gemäß § 24 Abs. 4 NBrandSchG nicht berechtigt, unmittelbare Maßnahmen zur Verhütung von Bränden oder Explosionen sowie zur Beseitigung von Mängeln zu treffen. Dies bleibt damit der Brandverhütungsschaubehörde vorbehalten.

8. Zu Nummer 11:

Entgeltfortzahlung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sehen die Regelungen zur erweiterten Erstattung von angefallenen Kosten bei einer Freistellung eines Feuerwehrmitgliedes als kritisch an. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen, die Handwerkskammern und die Unternehmensverbände Niedersachsens begrüßen die vorgesehenen Änderungen.

Die Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände werden nicht geteilt, da durch die neuen Regelungen die Arbeitgeberakzeptanz erhöht und das Ehrenamt gefördert wird.

9. Zu Nummer 12:

Leistungen bei Gesundheitsschäden

Die Schaffung eines landesspezifischen Gesundheitsfonds bei der Feuerwehrunfallkasse wird vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund sowie vom Niedersächsischen Landkreistag begrüßt. Der Niedersächsische Städtetag lehnt die Einrichtung eines Gesundheitsfonds aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die hier neu geschaffene Möglichkeit zur Schaffung eines Gesundheitsfonds wird seitens des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsens und der Unternehmerverbände Niedersachsens ausdrücklich begrüßt. Die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen trägt den Vorschlag mit und bittet um einen zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung.

Die grundsätzlichen Erwägungen des Niedersächsischen Städtetages werden zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen wird durch die Anpassung der Übergangsvorschrift Rechnung getragen.

10. Zu Nummer 14:

Übergangsvorschrift

Die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen bittet um einen zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung des Gesundheitsfonds.

Der Anregung wird gefolgt, indem der § 32 a zeitversetzt zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zum 1. Januar 2019 umgesetzt wird.

11. Weitere Anregungen:

a) Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 (geltende Fassung):

Leitstellenpersonal

Der DGB schlägt eine Ergänzung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes um Anforderungen an das Leitstellenpersonal vor. Gefordert wird, dass das in der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle eingesetzte Personal über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung in Kombination mit einer rettungsdienstliche Qualifikation sowie einer landeseinheitlichen ergänzenden Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen muss. „Bunte“ Leitstellen werden abgelehnt (Anmerkung: Unter „bunten“ Leitstellen wird der Zusammenschluss der integrierten Feuerwehr- und Rettungsleitstellen mit denen der Polizei verstanden).

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Qualifikationsanforderung an das Personal in den Feuerwehr- und Rettungsleitstellen ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und wäre geeignet, bestehende Qualifikationsunterschiede des Leitstellenpersonals zu verringern. Derzeit wird durch die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz für das Personal in den Leitstellen ein spezieller Lehrgang für Disponentinnen und Disponenten angeboten. Die Kosten für diesen Lehrgang werden durch das Land getragen. Die Festschreibung der Qualifikation des Leitstellenpersonals im Niedersächsischen Brandschutzgesetz stellt eine erhöhte Anforderung an die kommunalen Aufgabenträger dar und würde aufgrund der damit verbundenen Kosten von ca. 5 000 Euro pro Ausbildung und geschätzt mindestens 500 Personen, die eine derartige Qualifikation nachweisen müssten, einen Betrag von 2,5 Mio. Euro ergäben. Damit liegt die Anforderung über der Erheblichkeitsschwelle der Konnexität nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung und die entstehenden Kosten wären den Kommunen durch das Land zu erstatten.

b) Zu § 3 Abs. 2 (geltende Fassung):

Aufgaben der Landkreise

Aus Sicht des Niedersächsischen Landkreistages sollte geprüft werden, hier die Zuständigkeit der Landkreise für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zentral aufzunehmen. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen regt an, den Absatz 2 neu zu fassen. Dabei sollen die Aufgaben der Brandschutzdienststelle für den vorbeugenden Brandschutz durch die Brandschutzprüferinnen bzw. Brandschutzprüfer wahrgenommen werden. Aufgabe solle es sein Belange des Brandschutzes sowohl im Genehmigungsverfahren, als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen.

Den Anregungen wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt.

Die Einführung einer „Brandschutzdienststelle“ führt in der vorgeschlagenen Form zu einer Abgrenzungsproblematik innerhalb der Organisationshoheit der Landkreise. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Brandschutzdienststelle nur aus den Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfern bestehen soll und nicht die weiteren Aufgaben der Landkreise nach § 3 NBrandSchG wahrnehmen soll. Da

die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz bei der Wahrnehmung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben mitwirkt, ist die Abgrenzung zur vorgeschlagenen Brandschutzdienststelle nicht klar zu bestimmen.

c) Zu § 6 (geltende Fassung):

Unterstellungsverbot

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen weist darauf hin, dass es auch weiterhin eine klare Trennung zwischen der Führungsstruktur der Feuerwehr und der Polizei geben muss. Der DGB vertritt die Auffassung, dass es eine strikte Trennung zwischen polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr realisiert sein muss und sich dies auch im Niedersächsischen Brandschutzgesetz niederschlagen müsse. Der DGB meint, dass Niedersachsen das einzige Bundesland sei, in dem die Feuerwehren seit der Kommunalreform im Jahr 2005 der Aufsicht des Landespolizeipräsidiums unterstellt sind.

Den Anregungen wird in dieser Form nicht gefolgt.

Durch die vorgesehene Änderung von § 23 Abs. 4 NBrandSchG (Leitung von Einsätzen) wird den Anforderungen zur Trennung der Führungsstruktur von Feuerwehr und Polizei Rechnung getragen. Im Übrigen stellt der Organisationserlass der Polizei vom 28. April 2016 klar, dass die der obersten Landesbehörde obliegenden Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes durch das für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Referat des Ministeriums für Inneres und Sport (Abteilung 3, Referat 36) wahrgenommen werden. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für die Feuerwehren bereits 2013 der Abteilung 3 (Kommunal- und Hoheitsangelegenheiten) übertragen worden.

d) Zu § 9 Abs. 1 (geltende Fassung):

Berufsfeuerwehren

Der DGB schlägt vor, die Einwohnergrenze von 100 000 auf 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner zu verändern. Die Industrie- und Handelskammern Niedersachsen regen an, dass die Landesregierung das Ziel verfolgen sollte, den Brand- und Katastrophenschutz in größeren Gemeinden durch Berufsfeuerwehren zu fördern.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die derzeitige Praxis hat sich bewährt. Zum einen ist mit der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze von 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sichergestellt, dass Städte ab dieser Größenordnung eine Berufsfeuerwehr vorhalten (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim und Salzgitter). Zum anderen lässt die Kann-Regelung, eine Berufsfeuerwehr unterhalb dieser Grenze einrichten zu können, genügend Spielraum, um die individuellen kommunalen Begebenheiten abbilden zu können. So haben die Städte Delmenhorst, Wilhelmshaven und Cuxhaven Berufsfeuerwehren und Hameln und Emden hauptberufliche Wachbereitschaften eingerichtet. Städte wie Lüneburg, Celle, Garbsen, Langenhagen, Nordhorn, Lingen (Ems), Wolfenbüttel, Goslar, Peine, Stade, Melle und Neustadt a. Rübenberge, um die 25 größten Städte in Niedersachsen zu vergleichen, stellen den Brandschutz ausschließlich durch Freiwillige Feuerwehren sicher. Eine auf 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner abgesenkte Grenze würde erstens aus heutiger Sicht auf Grundlage der statistischen Angaben des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie in Niedersachsen (LSKN) per 31. Dezember 2015 keine weitere Stadt in Niedersachsen verpflichten, eine Berufsfeuerwehr einrichten zu müssen. Zweitens stellen beispielsweise Lüneburg und Celle mit knapp unter 80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern alltäglich die Sicherstellung des Brandschutzes unter Beweis. Hinzu kommt darüber hinaus, dass durch eine derartige Veränderung der gesetzlichen Anforderungen ein Fall von Konnexität ausgelöst würde. Die mit der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr verbundenen Kosten liegen weit über der Erheblichkeitsschwelle nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung.

e) Zu § 10 (geltende Fassung):

Feuerwehrdienst

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren fordert für mehr Rechtssicherheit der Beschäftigten in den Berufsfeuerwehren eine Anpassung der Formulierung für den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) in „Feuerwehrdienst“. Dabei sind auch weitere Unterstützungsfunktionen, wie z. B. Rettungsdienst oder Leitstelle mit einzuschließen. Der DGB hält eine analoge Regelung wie bei der Polizei für dringend geboten. Alle Beschäftigten bei einer Berufsfeuerwehr mit den entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen verrichten „Feuerwehrdienst“, egal wo sie eingesetzt werden.

Die Anregung wird letztlich nicht übernommen.

Die gemeinsame Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung Feuerwehr (APVO-Feu) von Landes- und Kommunalbeamtinnen und –beamten der Fachrichtung Feuerwehr bildet die Grundlage für den austauschbaren Einsatz von Beamtinnen und Beamten. Dies umfasst den Dienst an den Feuer- und

Rettungswachen genauso wie den Dienst in den Feuerwehr- und Rettungsleitstellen, im Einsatzführungsdienst, in den Einsatzstäben, im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, in den Ämtern- für Brand- und Katastrophenschutz und in der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz.

Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei erfolgt nach vergleichbaren Grundsätzen für den austauschbaren Einsatz im Einsatz- und Streifendienst, Dienst in Einsatzkommandos, Einsatzführungsdienst, Dienst in Einsatzstäben und Behördenstäben, im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (Landespolizeipräsidium und Verfassungsschutz), im Landeskriminalamt und an der Polizeiakademie Niedersachsen.

Dienst im Wechselschichtdienst der Polizei dürfte dem Einsatzdienst einer kommunalen Berufsfeuerwehr oder hauptberuflichen Wachbereitschaft direkt vergleichbar sein. Einsatzführungsdienst dürfte dem sog. Mischdienst der Berufsfeuerwehren als Kombination aus Schicht- und Tagesdienst vergleichbar sein. Weitere, von hier nicht im Einzelnen aufzählbare Aufgaben in der Laufbahn der Fachrichtung Polizei dürften Verwaltungsaufgaben im reinen Tagesdienst sein, genauso wie vergleichbare Aufgaben in der Fachrichtung Feuerwehr.

Nach § 109 NBG werden alle Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei unabhängig von ihrer Tätigkeit und Dienststelle (Polizeirevier, -kommissariat, -inspektion, -direktion, Landespolizeipräsidium, Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und Polizeiakademie Niedersachsen) dem Polizeivollzugsdienst zugeordnet.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass alle Polizei-beamtinnen und Polizei-beamten im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr unterschiedslos Einsatzdienstbeamtinnen und Einsatzdienstbeamte sind. Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehr wird im Gesetz durch die Verwendung des Rechtsbegriffes Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst diese unterschiedslose Zugehörigkeit zum Einsatzdienst nicht eindeutig gewährleistet.

In Abwägung der Anpassung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zur Klarstellung dieser Rechtsunsicherheit, der möglichen Konnexitätsfolgen, der grundsätzlichen Diskussion über die Altersgrenze in der Fachrichtung Feuerwehr im Vergleich zu den bisher von den Kommunen als problematisch angesehenen Fällen, die einer grundsätzlichen Regelung bedurft hätten, erfolgt keine Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

f) Zu § 14 (geltende Fassung):

Hauptberufliche Wachbereitschaft

Der DGB schlägt vor, eine Regelung in das Niedersächsischen Brandschutzgesetz aufzunehmen, die eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr ab einer bestimmten Einwohnergrenze vorschreibt. So sollen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ständig besetzte Feuerwache haben müssen, unter 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine ständig besetzte Feuerwache eingerichtet werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die derzeitige Praxis hat sich bewährt. Städte, die die Einrichtung einer Hauptberuflichen Wachbereitschaft für erforderlich hielten, ohne aufgrund der Einwohnerzahl daran gebunden zu sein (Hameln, Emden), haben eine Einrichtung freiwillig vorgenommen. Eine feste Einwohnergrenze als weiterhin alleiniges verpflichtendes Kriterium für die Einrichtung einer Hauptberuflichen Wachbereitschaft einzuführen würde darüber hinaus für Städte, die bisher ohne eine Hauptberuflichen Wachbereitschaft den Brandschutz sichergestellt haben eine erhöhte Anforderung darstellen. Aufgrund der mit der Einrichtung einer einzigen zusätzlichen Hauptberuflichen Wachbereitschaft verbundenen Kosten (rund 2,5 Mio Euro jährliche Personalkosten für mindestens 45 feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung einer Mindeststärke von neun Funktionen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr), ausgelöst durch eine Veränderung der gesetzlichen Anforderungen, unterläge der Konnexität nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung.

g) Zu den §§ 20 und 21 (geltende Fassung):

Hauptamtlichkeit

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren schlägt vor, die Möglichkeit der Beschäftigung von hauptberuflichen Führungskräften mit einer Ausbildung der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr (hier Laufbahngruppe 2; vormals gehobener bzw. höherer feuerwehrtechnischer Dienst) durch eine „Kann-Regelung“ neu ins Gesetz aufzunehmen. Eine entsprechende Übergangsvorschrift soll eine sukzessive Nachfolge festschreiben, um ein gewünschtes Verbleiben der – zuvor ohne Laufbahnbefähigung-ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkräfte zu ermöglichen. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren weist mit einem Blick auf die Regelungen in anderen Bundesländern auf den Trend zur

hauptberuflichen Wahrnehmung der Funktion des Kreisbrandmeisters hin. Der Landesfeuerwehrverband lehnt diesen Vorschlag zum derzeitigen Zeitpunkt kategorisch ab. Er begrüßt hingegen ausdrücklich die Beibehaltung des seit Jahrzehnten bewährten Systems der ehrenamtlichen Wahrnehmung von Führungsaufgaben im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr. Die Übertragung von ehrenamtlichen Führungsfunktionen der Kreisfeuerwehr auf hauptamtliche Kräfte zum derzeitigen Zeitpunkt wird abgelehnt. Es muss sichergestellt werden, dass die Führung ehrenamtlicher Kräfte der Feuerwehr auch nur durch ehrenamtliche Führungskräfte erfolgt.

Der Anregung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt.

Die Möglichkeit für Kommunen, hauptberufliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr zu beschäftigen, wenn die Aufgaben der Führungskräfte nicht mehr im Ehrenamt leistbar sind, dient dem Ziel der Entlastung des Ehrenamtes insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensverhältnisse. Die steigenden Anforderungen an Führungskräfte und die erhöhten Anforderungen im Berufsleben führen dazu, dass Führungsaufgaben in der Feuerwehr ehrenamtlich kaum mehr leistbar sind. Der bereits heute erforderliche Zeitaufwand wird insbesondere durch die Bildung größerer Gemeinden und Landkreise, im Bereich der Einsatzplanung, der strategischen Planung zur Ausrichtung der Feuerwehr und bei der fachlichen Vorbereitung der Entscheidungen von Politik und Verwaltung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft noch weiter steigen. Dem gegenüber stehen die steigenden Anforderungen im Berufsleben und die ebenfalls damit einhergehende erhöhte Mobilität und die zunehmenden zeitlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit der Erwerbstätigen. Dies bedeutet, dass die Grenze der Belastbarkeit des Ehrenamtes bei der Wahrnehmung der Führungsfunktionen schnell erreicht und überschritten werden kann. Mit Blick auf die Situation in den anderen Bundesländern (siehe Tabelle) ist mit den handelnden Akteuren die zukünftige Entwicklung zu beobachten, zu analysieren und zu bewerten. Hierbei gilt es insbesondere die Qualifikation und den Status der Führungskräfte in ihrer besonderen herausgehobenen Funktion gemeinsam festzulegen, um zukunftsfähige Strukturen für einen bedarfs- und fachgerechten Brandschutz im Kontext der gesellschaftlichen Veränderungen gewährleisten zu können.

Bundesland	Stadtbrandmeister	Kreisbrandmeister
Baden-Württemberg	Feuerwehrkommandant - hauptamtlich oder ehrenamtlich	Kreisbrandmeister - hauptamtlich
Bayern	Feuerwehrkommandant - hauptamtlich oder ehrenamtlich	Kreisbrandrat - ehrenamtlich
Brandenburg	Wehrführung - hauptamtlich oder ehrenamtlich	Kreisbrandmeister - hauptamtlich
Bremen	Wehrführer - ehrenamtlich	
Hessen	Gemeindebrandinspektor - ehrenamtlich	Kreisbrandinspektor - grundsätzlich hauptamtlich
Mecklenburg-Vorpommern	Gemeindewehrführer - ehrenamtlich	Kreiswehrführer - ehrenamtlich
Nordrhein-Westfalen	Wehrführer - hauptamtlich oder ehrenamtlich	Kreisbrandmeister - hauptamtlich oder ehrenamtlich
Rheinland-Pfalz	Wehrleiter - ehrenamtlich	Kreisfeuerwehrinspekteur - hauptamtlich oder ehrenamtlich
Saarland	Wehrführer - ehrenamtlich	Brandinspekteur - ehrenamtlich
Sachsen	Gemeindewehrleiter - ehrenamtlich	Kreisbrandmeister - hauptamtlich
Sachsen-Anhalt	Wehrleiter - ehrenamtlich	Kreisbrandmeister - hauptamtlich oder ehrenamtlich

Schleswig-Holstein	Gemeindeführer und Amtsführer - ehrenamtlich	Kreiswehrführung - ehrenamtlich - einzelne Aufgaben der ehrenamtlichen Kreiswehrführung können von feuerwehrtechnischen Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden
Thüringen	Wehrlführer/Ortsbrandmeister - hauptamtlich oder ehrenamtlich BF vorhanden -> Leiter BF = Leiter FF	Kreisbrandinspektor - hauptamtlich

h) Zu § 20 Abs. 8 (geltende Fassung):

Unvereinbarkeit Gemeindebrandmeister/Ortsbrandmeister

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen regt an, die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister von einer „Soll“-Regelung in eine „Darf nicht“-Regelung zu überführen. Eine Ausnahme soll nur für längstens zwei Jahre zulässig sein. Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt diese Änderung ebenfalls an.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bestehende Regelung ist seit 1978 in Kraft und hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Es wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, bei der Übernahme der Funktion „Gemeindebrandmeister“ durch einen Ortsbrandmeister eine Übergangsfrist bis zur Bestellung eines Nachfolgers zu ermöglichen oder bei einem Mangel an geeigneten Führungskräften in besonderen Fällen eine Ausnahme zuzulassen. Hierbei wurde von besonders gelagerten Einzelfällen ausgegangen, die eine Doppelfunktion für einen bestimmten Zeitraum erfordert haben.

i) Zu § 20 Abs. 10 und § 21:

Freistellung für Verwaltungs- und Verbandstätigkeiten

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen regt an, die Freistellungsregelungen für Führungskräfte in der Feuerwehr für Verwaltungstätigkeiten sowie die Mitarbeit in Fachausschüssen der Feuerwehrunfallkasse, Kreis- und Landesfeuerwehrverbände sowie regionaler und überregionaler Fachgremien zu erweitern.

Der Anregung wird derzeit nicht gefolgt.

Die gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensverhältnisse haben sich in den letzten Jahren gravierend verändert und sind auch weiterhin einem ständigen Wandel unterzogen. Die steigenden Anforderungen an Führungskräfte und die erhöhten Anforderungen im Berufsleben führen dazu, dass Verwaltungstätigkeiten sowie die Mitarbeit in Fachausschüssen der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen, Kreis- und Landesfeuerwehrverbände sowie regionaler und überregionaler Fachgremien kaum mehr mit den beruflichen Anforderungen vereinbar sind. Der bereits heute erforderliche Zeitaufwand wird insbesondere durch die Bildung größerer Gemeinden und Landkreise, im Bereich der Einsatzplanung, der strategischen Planung zur Ausrichtung der Feuerwehr und bei der fachlichen Vorbereitung der Entscheidungen von Politik und Verwaltung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft noch weiter steigen. Dem gegenüber stehen die steigenden Anforderungen im Berufsleben und die ebenfalls damit einhergehende erhöhte Mobilität und die zunehmenden zeitlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit der Erwerbstätigen. Dies bedeutet, dass die Grenze der Verfügbarkeit von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr schnell erreicht und überschritten werden kann. Daher gilt es diese Entwicklung genauer zu beobachten, zu analysieren und zu bewerten. Hier ist insbesondere die Abwägung zwischen der ehrenamtlich noch leistbaren und hauptamtlich nur noch zu leistenden Aufgabenbewältigung zu berücksichtigen.

j) Zu § 21 Abs. 8 und 9:

Leiterin oder Leiter Berufsfeuerwehr/Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren schlägt vor, dass in allen Städten mit Berufsfeuerwehr die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahrnimmt.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kreisangehörige Städte bilden einen eigenen Brandschutzabschnitt innerhalb des Landkreises und unterstehen somit in der Erfüllung der Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister. Eine Umsetzung würde die vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen formulierte Anforderung zur durchgängigen Führungsstruktur in ehrenamtlicher Hand widersprechen.

k) Zu § 22:

Landesbrandmeister

Der Landesfeuerwehrverbandsvorstand und die Regierungsbrandmeister fordern die Schaffung der Position eines ehrenamtlichen Landesbrandmeisterin oder Landesbrandmeisters (LBM) und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Innerhalb der Führungsorganisation des Landes würde die Schaffung einer zusätzlichen Position einen Nebenstrang mit unklaren Zuständigkeiten für die bewährten Führungsstrukturen zwischen MI und den Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz bei den Polizeidirektionen bedeuten. Insbesondere die Behördenleitungen der Polizeidirektionen bzw. der Amtsleitungen der Ämter für Brand- und Katastrophenschutz würde aus dem dienstlichen Weisungsstrang für die Regierungsbrandmeister herausfallen.

l) Zu § 25:

Brandschutzerziehung

Der DGB regt an, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung der Bevölkerung endlich im Gesetz als Aufgabe der Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreis bzw. der Region Hannover zu regeln.

Der Anregung wird nicht gefolgt. In § 25 NBrandSchG sind die Gemeinden aufgerufen, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Die Brandschutzerziehung stellt eine erfolgreiche Präventionsmaßnahme durch Schulungen von Kindern in Kindergärten und Schulen, aber auch gleichermaßen von Erwachsenen, z. B. bei Tagen der offenen Tür oder anderen Informationsveranstaltungen, und – zunehmend in ihrer Bedeutung steigend – von Senioren dar. Dieser besonderen Bedeutung wird durch den bestehenden deklaratorischen Hinweis im Niedersächsischen Brandschutzgesetz Rechnung getragen. Da das Land und die Landkreise die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, ist eine Ausweitung des deklaratorischen Hinweises auf die Landkreise und die Region Hannover nicht notwendig.

m) Zu § 28:

Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren lehnt die Regelung zur Feuerschutzsteuer aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Es sollte uneingeschränkt bei einer Teilung der Feuerschutzsteuermittel (75% kommunaler Anteil, 25% Landesanteil) bleiben, um die Gemeinden in ihrer Aufgabenwahrnehmung explizit zu unterstützen. Es gibt aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren – nach wie vor – keinen Grund für einen höheren Landesanteil.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bestehende Verteilung der Feuerschutzsteuer in § 28 NBrandSchG ist aufgaben- und sachgerecht.

n) Zu § 36:

Landesbrandschutzbeirat

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und der Niedersächsische Städtetag regen an, als Beratungsgremium der Landesregierung in allen Angelegenheiten des Brandschutz- sowie Hilfeleistungswesens, einen Landesbrandschutzbeirat einzuführen. Dieser sollte Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Gewerkschaften sowie der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Feuerwehren umfassen. Der Niedersächsische Landkreistag sieht für ein solches Gremium keine Notwendigkeit, da im Brandschutzbereich etablierte und bewährte Gesprächsrunden zur Verfügung stehen.

Der Anregung wird derzeit nicht gefolgt.

Die Auffassung des Niedersächsische Landkreistages wird geteilt, dass im Brandschutzbereich etablierte und bewährte Gesprächsrunden zur Verfügung stehen.

o) Zur Werkfeuerwehrrichtlinie (nicht veröffentlicht) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Feuerwehr:

Die Unternehmerverbände Niedersachsens regen an, die Werkfeuerwehrrichtlinie und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Feuerwehr für die haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen mit Blick auf die neuen Herausforderungen, die Digitalisierung und die veränderten Arbeitswelten zu überarbeiten.

Die Anregungen werden bei der Fortschreibung der Werkfeuerwehrrichtlinie und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Feuerwehr zur Diskussion gestellt. Eine Aufnahme in das Niedersächsische Brandschutzgesetz ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4):

Buchstabe a

Doppelbuchstaben aa und bb

Die redaktionellen Änderungen sind erforderlich, weil mit **§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4** eine weitere Befugnis für die Gemeinden eingefügt wird.

Doppelbuchstabe bb

Seit 2012 ist die Gemeinde nach **§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3** befugt, verantwortliche Personen zu verpflichten für die Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen, soweit diese nicht durch Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sichergestellt ist. Allerdings ermöglicht diese Regelung nicht die nachträgliche Verpflichtung eines Anlagenbetreibers zur Anpassung bestehender analoger Gebäudefunkanlagen an den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Wegen bestehender Bestandsschutzregelungen im Baurecht bedarf es einer Rechtsgrundlage im Brandschutzgesetz, um Anpassungen durchsetzen zu können. In der Regel nehmen Anlagenbetreiber aus der Einsicht in die Notwendigkeit Anpassungen jedoch freiwillig vor.

Mit der Einfügung „dem Stand der Technik entsprechend“ wird den Gemeinden – als Auffangregelung – die Befugnis eingeräumt, Anpassungen von bestehenden Anlagen verlangen zu können.

Doppelbuchstabe cc

Die Befugnis der Gemeinden nach § 2 Abs. 4 wird um die Verpflichtung verantwortlicher Personen zur Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen erweitert, soweit dies nicht bereits über Baugenehmigungen oder Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt ist. Diese Regelung ist als weitere Auffangregelung erforderlich, weil Feuerwehrpläne nur bei geregelten Sonderbauten über das Baurecht verlangt werden können.

Buchstabe b

Die Änderung der Verweisung ist eine Folge der Einfügung von Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Buchstabe a

§ 12 Abs. 2 wird neu gefasst. Die Neufassung dient zum einen dazu, auch Personen in die Freiwillige Feuerwehr aufnehmen zu können, die keine Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde sind (**Satz 1**). Bisher dürfen nur Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde (vgl. § 28 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG –) der dortigen Freiwilligen Feuerwehr angehören. Diese starre Regelung führt insbesondere bei Wohnsitzwechseln dazu, dass selbst in einem räumlich überschaubaren Bereich Feuerwehrangehörige mit langjähriger Zugehörigkeit und Verbundenheit zur „ihrer“ Ortsfeuerwehr in eine Wehr der Nachbargemeinde wechseln müssen. Ein verpflichtender Wechsel könnte unter Umständen zum Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr führen. Daher erscheint es angezeigt, den Gemeinden – und ihren Feuerwehren – im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit die notwendige Flexibilität einzuräumen, um Mitglieder halten zu können. Auch soll es ermöglicht werden, Personen mit einer Nebenwohnung, die keine Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde sind (vgl. § 28 Abs. 1 NKomVG), wie z. B. Auszubildende oder Studierende, als vollwertige Mitglieder in eine Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen.

Deshalb wird in Satz 1 für die Angehörigen der Einsatzabteilungen der neue Begriff „Vollmitglied“ eingeführt. Für Vollmitglieder gelten alle Pflichten (§ 12 Abs. 4), aber auch die Rechte zur Vorschlagswahl von Führungskräften (§ 20 Abs. 5 und 6). Ein Mitglied kann nur in einer Feuerwehr Vollmitglied sein und in einer weiteren Feuerwehr eine Doppelmitgliedschaft innehaben. Durch die Formulierung muss sich das Mitglied entscheiden, in welcher Feuerwehr eine Vollmitgliedschaft begründet werden soll. Es erfolgt auch eine klarstellende Abgrenzung zu Doppelmitgliedern, die nur für Einsätze zur Verfügung stehen müssen und über kein Vorschlagswahlrecht verfügen.

Weiterhin wird in Satz 1 klargestellt, dass die Bewerberinnen und Bewerber für die Übernahme des Ehrenamtes nicht nur gesundheitlich sondern auch persönlich geeignet sein müssen. Die persönliche Eignung bedeutet z. B., dass sie nicht vorbestraft sein dürfen. Eine Verurteilung wegen Brandstiftung – ausgenommen sind Fälle der fahrlässigen Brandstiftung – dürfte somit zur Ungeeignetheit führen. Es ist mit dem öffentlichen Ansehen der Feuerwehr unvereinbar, wenn Feuerwehrangehörige Brandstifter sind. Das gilt auch dann, wenn sie ihre Strafe verbüßt haben. Mit der Begrifflichkeit „persönlich geeignet“ soll den Kommunen ein Ermessensspielraum im Rahmen ihrer Personalhoheit eingeräumt werden.

Die bisherige Altersgrenze von 63 Jahren wird für die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren angehoben (**Satz 3**). Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet **spätestens** mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Verwendung des Begriffs „spätestens“ soll verdeutlichen, dass die Mitgliedschaft jederzeit vorher beendet werden kann. Angehörige der Einsatzabteilung sind (und waren bisher) zu keiner Zeit verpflichtet, bis zum Erreichen der Altersgrenze Dienst zu leisten. Sie können jederzeit zu einem früheren Zeitpunkt, auch bei voller Gesundheit in die Alters- oder Ehrenabteilung übertreten bzw. aufgenommen werden, ohne dass das Ansehen der Person leidet.

Die geänderte Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die Anhebung korrespondiert mit der in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegenen Lebenserwartung in Deutschland und der damit auch im höheren Alter verbundenen guten Gesundheit vieler älterer Menschen. Immer mehr Menschen sind objektiv auch im höheren Alter körperlich und geistig fit. Gerade ältere Feuerwehrleute sind eine wichtige Stütze, wenn es um die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft tagsüber und besonders im ländlichen Raum geht. Des Weiteren ist es zur Förderung der Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehr von zentraler Bedeutung, dass in den Wehren ausreichend Kameradinnen und Kameraden zur Verfügung stehen, die ihre langjährigen Erfahrungen an die jungen Menschen weitergeben können. Viele ältere Feuerwehrleute sind bis zum Ende ihres Feuerwehrdienstes mit großem Engagement und Begeisterung aktiv, leisten gerne ihren freiwilligen Beitrag zur Kompensation der oben dargestellten Problematik und sind damit für die Feuerwehren vor Ort eine unverzichtbare Stütze.

Dem Umstand, dass es sich beim Dienst der Feuerwehr um körperlich stark beanspruchende Tätigkeiten handelt, wird dadurch Rechnung getragen, dass für den Einsatzdienst, **unabhängig vom Alter**, weiterhin eine gesundheitliche Eignung gegeben sein muss. Demnach gilt für ältere wie auch für jüngere Feuerwehrleute der Appell, dass jenseits der eigenverantwortlichen subjektiven Einschätzung der körperlichen und geistigen Fitness der regelmäßige Besuch des Arztes und dessen Einschätzung der Einsatzfähigkeit maßgeblich sein sollte. Das Wort „spätestens“ hebt hervor, dass Angehörige der Einsatzabteilung, insbesondere wenn sie den Belastungen des Dienstes nicht mehr gewachsen sind, auch vor Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren in die Altersabteilung übertreten können, ohne dass ihnen dadurch Nachteile erwachsen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die besondere Altersgrenze der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes nach § 115 Abs. 1 Satz 1 NBG hiervon unberührt bleibt.

Buchstabe b

Die Regelung über die Gutschrift von Arbeitszeit trägt der beruflichen Praxis Rechnung, wonach immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine festen Arbeitszeiten haben, sondern im Rahmen einer Gleitzeitregelung selbst über Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit entscheiden können.

Nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG sind Angehörige der Einsatzabteilung für die Dauer ihrer Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Die Freistellung setzt jedoch nach der Rechtsprechung voraus, dass die Angehörigen der Einsatzabteilung in eine zeitliche Kollision zwischen dienstlichen und ehrenamtlichen Aufgaben geraten (BVerwG, 2 C 8.84; Urteil vom 11. Dezember 1985). Eine Freistellung ist danach ausgeschlossen, wenn Feuerwehrangehörige zu der Zeit, zu der sie ehrenamtlich tätig sein müssen, keinen Dienst zu leisten haben.

Ist eine Gleitzeitregelung vereinbart, so besteht eine zeitlich konkretisierte Dienstleistungspflicht nur im Rahmen der Kernarbeitszeit, da die oder der zum Dienst Verpflichtete nur in diesem Zeitraum gehalten ist, ihre oder seine dienstlichen Verrichtungen zu festgelegten Zeiten zu erfüllen. Während der Gleitzeitphase besteht hingegen keine Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistung. Die oder der Dienstpflichtige kann vielmehr innerhalb des Gleitzeitrahmens Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst bestimmen, ohne insoweit dem Direktionsrecht des Dienstherrn zu unterliegen.

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, konnten daher zur Ausübung ihres Ehrenamtes bisher nur innerhalb der Kernarbeitszeit freigestellt werden. Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise bei Vollzeitbeschäftigten – je nach Gleitzeitregelung – täglich höchstens 5 Stunden (freitags 4 Stunden) als Arbeitszeit gutgeschrieben werden konnten, selbst wenn die Wahrnehmung des Ehrenamts bei der Feuerwehr einen vollen Arbeitstag in Anspruch nahm. Die zur Erreichung der durchschnittlichen täglichen Regelarbeitszeit fehlende Arbeitszeit mussten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an anderen Arbeitstagen nachholen.

Eine Freistellung ausschließlich während der Kernarbeitszeit ist nur zumutbar, wenn die Feuerwehrangehörigen den Zeitpunkt für die Wahrnehmung ihres Ehrenamts selbst bestimmen können. Die Beschränkung der Freistellungsmöglichkeit auf die Kernarbeitszeit führt besonders bei Feuerwehrangehörigen, die an lang andauernden Einsätzen teilnehmen oder in größeren Stützpunktfeuerwehren mit hoher Einsatzbelastung tätig waren, zu erheblicher Zusatzbelastung, weil sie – mangels Rechtsgrundlage für eine Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto – in größerem Umfang Arbeitszeiten nacharbeiten müssen.

Es darf allerdings aus der Gesetzesanpassung nicht uneingeschränkt der Schluss gezogen werden, dass Feuerwehrangehörige mit Gleitzeitregelung gegenüber denjenigen mit festen Arbeitszeiten immerwährend benachteiligt wurden.

§ 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 sieht deshalb vor, dass künftig einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr folgende Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gutzuschreiben sind:

1. bei feststehender Arbeitszeit: Zeiten, die innerhalb der Arbeitszeit, liegen;
2. bei gleitender Arbeitszeit mit Kernarbeitszeit:
 - a) innerhalb der Kernarbeitszeit:
Zeiten, die innerhalb der Kernarbeitszeit liegen,
 - b) außerhalb der Kernarbeitszeit:
Zeiten, die innerhalb des Arbeitszeitrahmens liegen, höchstens jedoch die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit, einschließlich der bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Arbeits- oder Dienstleistungen;
3. bei gleitender Arbeitszeit ohne festgelegte Kernarbeitszeit, Vertrauensarbeitszeit: höchstens die Zeiten der auf diesen Tag entfallenden durchschnittlichen Arbeitszeit, einschließlich der bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Arbeits- oder Dienstleistungen.

Durch Nummer 2 Buchst. b und Nummer 3 soll deutlich werden, dass durch den Feuerwehrdienst keine „Mehrarbeit“ gutgeschrieben werden kann.

Voraussetzung für die Gutschrift von Zeiten außerhalb der Kernarbeitszeit, aber innerhalb des Arbeitszeitrahmens, oder von Zeiten ohne festgelegte Kernarbeitszeit sowie Vertrauensarbeitszeit ist, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht selbst frei wählen konnte.

Hinweis:

Für gutgeschriebene Arbeitsstunden nach § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Führungskräfte und Funktionsträger der Kreisfeuerwehr Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 32 Abs. 1 und 3). Private Arbeitgeber haben im Gegenzug gegenüber den Kommunen auf Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen (§ 32 Abs. 2 und 3).

Buchstabe c

Die Änderung der Verweisung in **§ 12 Abs. 4** ist eine Folge der Neufassung von § 12 Abs. 2.

Buchstabe d

Die bisherige Regelung von § 12 Abs. 6 entfällt. Die Möglichkeit, dass Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, hat sich nicht voll umfänglich bewährt und zu Verunsicherungen in den Reihen der Führungskräfte geführt.

Deshalb bietet sich hier Platz an, der für eine Neufassung von **§ 12 Abs. 6** genutzt wird.

Die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst (§ 12 Abs. 4) wird um die Pflicht zur Verschwiegenheit ergänzt (§ 12 Abs. 6). Diese Pflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich sowohl auf die Erteilung von Auskünften über Einsätze als auch auf die Weitergabe von Bild- und Tonaufzeichnungen an die Öffentlichkeit. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann zugleich ein Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften sein (z. B. §§ 201 a ff., 331 ff. und 353 b des Strafgesetzbuchs, § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie).

Eine Regelung zur Pflichtenbelehrung befindet sich zwar in § 43 NKomVG. Allerdings finden die Regelungen zu ehrenamtlich Tätigen nach den §§ 38 ff NKomVG auf Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren keine Anwendung, weil deren Rechtsverhältnisse nahezu abschließend im Niedersächsischen Brandschutzgesetz geregelt sind (vgl. Wefelmeier, NKomVG, Rn. 1 zu § 38) und sie ausschließlich freiwillig und nicht nach § 38 Abs. 2 NKomVG in der Freiwilligen Feuerwehr tätig sind. Es ist deshalb erforderlich, die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes um eine Verschwiegenheitspflicht und die Pflichtenbelehrung zu ergänzen. Die Belehrung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von dieser oder diesem beauftragte Person (z. B. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister) vorzunehmen. Soll es Personen geben, die im Auftrage des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin über z. B. Einsätze Auskünfte an die Presse erteilen sollen, dann sind diese Personen hierzu zu ermächtigen. Diese Entbindung von der Verschwiegenheit ist erforderlich, da sonst zeitnahe Auskünfte z. B. an die Presse durch Feuerwehrführungskräfte nicht möglich sind und ohne Ausnahmemöglichkeit eine Ordnungswidrigkeit darstellen würden.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 3):

Die Ausweitung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, ermöglicht die Teilnahme an Wettbewerben der Jugendfeuerwehr, ohne dass einzelne Mitglieder aus ihrer Wettbewerbsgruppe im laufenden Kalenderjahr dort ausscheiden müssen.

Zu Nummer 4 (§ 16):

In **§ 16 Abs. 1 Satz 1** wird durch die Einfügung klargestellt, dass wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen Werkfeuerwehren zum Schutz **ihrer** Unternehmen und Einrichtungen aufstellen. Die Möglichkeit, dass wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen Dritte mit der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben beauftragen können bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch mehrere wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen.

Die Aufnahme einer Betretungsbefugnis für Beschäftigte des Landes (**§ 16 Abs. 6 Satz 2**) vervollständigt die seit 2012 geregelten Betretungsbefugnisse für behördliches Handeln (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und § 27 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG).

Zu Nummer 5 (§ 20):

In **§ 20 Abs. 4 Satz 2** wird die Altersgrenze der Ehrenamtlichen Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr an die neue Altersgrenze von 67 Jahren nach § 12 Abs. 2 Satz 3 angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Die Änderungen von § 21 dienen der Rechtssicherheit und Klarstellung.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Beschluss vom 15. Oktober 2014, 11 LA 2/14) ist die Kreisfeuerwehr keine Freiwillige Feuerwehr im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Daraus entstand eine gewisse Unsicherheit, ob die §§ 32 bis 34 auf Führungskräfte der Kreisfeuerwehr überhaupt entsprechend anwendbar sein könnten.

Auch ehrenamtlichen Führungskräften in der Kreisfeuerwehr und den eingesetzten Funktionsträgern (z. B. Kreisbereitschaftsführer, Kreis-Beauftragte, Kreisausbilder oder Kreispressewarte) dürfen aus ihrer Tätigkeit – wie den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach § 12 Abs. 1 Satz 2 – keine Nachteile für das Dienst- und Arbeitsverhältnis erwachsen.

Insoweit bedarf es einer Klarstellung, dass die entsprechenden Regelungen, die für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gelten, auch für Führungskräfte und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr anzuwenden sind.

§ 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 11 stellt klar, dass Führungskräfte und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr das Recht auf Freistellung von der Arbeits- und Dienstleistung für die Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen sowie an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (vgl. § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2) für sich in Anspruch nehmen können. Sie haben bei Freistellungen Anspruch auf die Gutschrift von Arbeitszeit bei gleitender Arbeitszeit (vgl. § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 7). Gleichermaßen besteht für sie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (vgl. § 12 Abs. 6).

Hinweis:

Gleichermaßen besteht für Führungskräfte, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr das Recht auf eine ergänzende Absicherung im Dienst (§ 32 a).

In der Folge haben die Landkreise Arbeitgebern fortgewährtes Arbeitsentgelt oder Selbständigen ihren entstandenen Verdienstausfall zu ersetzen (§ 32), ihnen Entschädigungen zu gewähren (§ 33) und Schadensersatz zu leisten (§ 34).

Zu Nummer 7 (§ 22):

Mit der Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe der Bestellung von Regierungsbrandmeisterinnen oder Regierungsbrandmeistern (**§ 22 Abs. 1**) wird der Bedeutung der Mittelinstanz im Bereich des Brandschutzes Rechnung getragen, zumal die personalrechtlichen Befugnisse bereits bei den dortigen Landesbehörden liegen. Insoweit erfolgt eine Vervollständigung der Übertragung von Aufgaben auf obere Landesbehörden (vgl. §§ 16 und 23 Abs. 4).

Die Einrichtung von Aufsichtsbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 durch das Fachministerium bleibt hiervon unberührt.

In **§ 22 Abs. 2 Satz 2** wird klargestellt, dass auch Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeistern keine Nachteile für das Dienst- und Arbeitsverhältnis erwachsen dürfen (vgl. § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2). Sie verfügen als Landesehrenbeamtinnen und Landesehrenbeamte ebenso über das Recht auf Freistellung von der Arbeits- und Dienstleistung für die Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen sowie an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (vgl. § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NBrandSchG). Sie haben bei Freistellungen Anspruch

auf die Gutschrift von Arbeitszeit bei gleitender Arbeitszeit (vgl. § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 7). Gleichmaßen besteht für sie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (vgl. § 12 Abs. 6).

Die Altersgrenze von 67 Jahren gilt auch für Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister.

Zu Nummer 8 (§ 23):

Bislang besteht vonseiten der Feuerwehren die Sorge, dass auf der Grundlage von § 23 Abs. 4 – soweit die vom Fachministerium bestimmte Landesbehörde eine Polizeiverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) ist – Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte befugt wären, den Kommunen Weisungen zu erteilen, die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter zu bestimmen oder die Einsatzleitung zu übernehmen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Das Eintreten eines solchen Einsatzfalles erscheint jedoch insgesamt eher unwahrscheinlich, da er in der Regel zur Feststellung des Katastrophenfalles führen dürfte und die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes insoweit nicht mehr anzuwenden sind.

Dennoch erscheint eine Anpassung der Regelung notwendig, um deutlich zu machen, dass „Feuerwehr durch Feuerwehr“ geführt wird.

Durch die Anpassung wird für die Landesebene nunmehr bestimmt, dass – wie bereits auf der Gemeinde- und Kreisebene – eine feuerwehrtechnische Beamtin oder ein feuerwehrtechnischer Beamter

- die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen kann oder
- die Einsatzleitung an sich ziehen kann,

wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Diese Befugnis gilt gleichermaßen für Berufsbeamtinnen und Berufsbeamte wie für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes, soweit sie mindestens über die Verbandsführerqualifikation verfügen.

Die Übertragung einer solchen „personenbezogenen“ hierarchischen Struktur auch auf die Landesebene ist mit der Befugnis der Weisungserteilung an Kommunen nicht mehr vereinbar. Nur Behörden können anderen Behörden Weisungen erteilen, nicht jedoch Einzelpersonen. Deshalb entfällt diese bisherige Option.

Zu Nummer 9 (§ 27 Abs. 2):

Mit der Durchführung der Brandverhütungsschau können seit 2012 geeignete Dritte beauftragt werden. Diese Möglichkeit der Beauftragung haben bis heute weder Landkreis noch eine kreisfreie Stadt in Erwägung gezogen.

Hieraus kann nach nunmehr vier Jahren abgeleitet werden, dass die Kommunen keine Notwendigkeit für eine Beauftragung sehen und weiterhin eigenes Personal für die Durchführung einsetzen wollen. Gestützt wird diese Folgerung auch durch eine gleichlautende Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände, aber auch des Landesfeuerwehrverbandes, die sie bereits in der Verbandsanhörung zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz gegenüber dem Niedersächsischen Landtag im Jahr 2012 geäußert haben. Deshalb soll diese Beauftragungsoption entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 31):

§ 31 wird in den Absätzen 1 und 3 hinsichtlich der Erstattung von Kosten an den insoweit geänderten § 29 angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 32):

Buchstabe a

In § 32 Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Anpassung der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes an die Gutschrift von Arbeitszeiten nach § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 bei Freistellung von der Arbeits- und Dienstleistung.

Buchstabe b

Mit § 32 Abs. 2 Sätze 6 und 7 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Arbeitgebern über die Erstattung der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes hinaus entstandene zusätzliche Kosten zu erstatten. Mit der Freistellung entstehen oftmals zusätzliche Organisationskosten, um den Ausfall einer Arbeitskraft im Betrieb ausgleichen zu können. Zudem können zusätzliche Kosten für eine Ersatzkraft durch z. B. Überstundenzuschläge oder Ähnliches anfallen. Auch weil diese Kosten nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht voll ausgeglichen werden können, sinkt die Bereitschaft privater Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitskräfte für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr freizustellen. Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers, ob er eine solche Kostenerstattung gewährt. Da diese Kosten in der Regel nicht nachweisbar und überprüfbar sein dürften, erscheint grundsätzlich ein pauschalierter Zuschlag möglich. In Anlehnung an die standardisierten Personalkosten könnte eine pauschale Erstattung in Höhe von 15 % angemessen erscheinen. Die Höhe der Erstattung wird in der Satzung festgelegt.

Buchstabe c

In **§ 32 Abs. 3** erfolgt die Klarstellung, dass § 29 Abs. 1 und 2 auch für ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie ehrenamtliche Führungskräfte des Landes gilt.

Zu Nummer 12 (§ 32 a):

Neu eingefügt wird § 32 a (Leistungen bei Gesundheitsschäden). Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für ehrenamtlich tätige Feuerwehrmitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII). Auch die Feuerwehrehrenbeamtinnen und –beamten sind über die FUK versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger darf die FUK nur Leistungen nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs erbringen. Dazu gehören auch Mehrleistungen nach § 94 SGB VII.

Bei Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst, die aus medizinischen Gründen nicht als Arbeitsunfälle im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden dürfen, darf die FUK hingegen keine Leistungen erbringen.

Die Zahl von Gesundheitsschäden, deren Ursache in medizinischen Gutachten auf degenerative Vorerkrankungen zurückgeführt wird, nimmt jedoch zu. Diese „Unfälle“ ereignen sich zwar während des Feuerwehrdienstes, die Erkrankung ist jedoch so leicht ansprechbar, dass dem Feuerwehrdienst lediglich eine Gelegenheitsursache zugebilligt wird. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsanspruch auf eine Entschädigungsleistung durch die FUK besteht nicht.

Leider stoßen Ablehnungen der FUK aus medizinischen Gründen oftmals auf Unverständnis, weil Ehrenamtliche im Feuerwehrdienst für das Gemeinwohl tätig sind und auch ihr Leben dabei einsetzen. Diese gesetzlich vorgesehenen Ablehnungen erzeugen wiederkehrend Unruhe in den Reihen der Feuerwehren über eine vermeintlich unzureichende soziale Absicherung.

Deshalb sei es erlaubt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen die FUK keine Leistungen nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs erbringen darf, in der Regel ein anderes Sozialsystem den erlittenen Gesundheitsschaden des Mitglieds einer Freiwilligen Feuerwehr ausgleicht, sodass keine soziale Notlage auftritt. In vielen Fällen läuft ohnehin die Heilbehandlung bis zur Ablehnung des Versicherungsfalles durch die FUK zu deren Lasten.

Dennoch soll eine verbindliche Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und zu den sonstigen sozialen Sicherungssystemen auf der Rechtsgrundlage des Brandschutzgesetzes nachprüfbar Nachteile für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus sozialen Gründen sachgerecht ausgleichen (**§ 32 a Abs. 1 und 2**).

Bei der Festlegung ausgleichender Leistungen gilt es das Abstandsgebot zu wahren. Ungleiche Sachverhalte dürfen nicht gleich behandelt werden. Insoweit scheidet allein aus verfassungsrechtlichen Gründen eine vollständige Angleichung an Leistungen aus, die Personen nach einem Arbeitsunfall erhalten.

Nach Absatz 1 **Satz 1** haben die Mitglieder der Freiwilliger Feuerwehren in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Gewährung von Mehrleistungen (Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 6. April 2011 - öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.fuk.de)

1. Anspruch auf Leistungen nach § 2 der Richtlinie und
2. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie Anspruch auf Tagegeld nach § 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie mit der Maßgabe, dass dieses nur ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

Die Begrenzung der Leistungen auf diese beiden ausgewählten Mehrleistungen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ist sozial zu begründen und wird als sachgerecht und ausreichend betrachtet. Eine Ausweitung der Leistungen auch auf die Übernahme z. B. der Eigenanteile bei verschreibungspflichtigen Medikamenten oder die Übernahme der Kosten für zusätzliche physiotherapeutische Maßnahmen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden, ist mit einem erheblichen und nicht mehr im Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand verbunden. Auf der anderen Seite wären weitere Leistungen mit dem Abstandsgebot nicht mehr vereinbar.

Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen gehen Ansprüchen gegenüber dem Fonds vor (**Absatz 1 Satz 2**). § 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt entsprechend, weil sonst etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte nicht auf die FUK übergehen würden und die FUK keine Regressmöglichkeiten hätte (**Absatz 1 Satz 3**).

Zur Befriedung der Ansprüche der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, deren Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst entstanden sind, die aber keinen Arbeitsunfall im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung darstellen, richtet die FUK einen Fonds ein (**Absatz 2 Satz 1**).

Nach Absatz 2 **Satz 2** werden die Mittel für den Fonds auf die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend § 185 Abs. 2 SGB VII umgelegt. Nach Absatz 2 **Satz 3** richtet sich die Höhe der Zahlungen nach der Zahl der Einwohnerinnen oder Einwohner. Diese Form der Finanzierung ist sachgerecht, weil sie gemeinsam mit den Mitteln für die Ausgaben der FUK umgelegt werden kann und so zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beiträgt.

Nach ersten Schätzungen der FUK würde die Umlage für den Fonds 0,5 Eurocent pro Einwohnerin und Einwohner betragen.

Einzelheiten zur Finanzierung des Fonds werden in der Satzung der FUK festgelegt (**Absatz 2 Satz 4**).

Zu Nummer 13 (§ 33):

Buchstaben a und b

Mit der in 2012 im Niedersächsischen Brandschutzgesetz eingeführten eigenständigen abschließenden Entschädigungsregelung ist die Entschädigungsoption nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entfallen. Mit dem neu in § 33 Abs. 4 eingefügten Satz 3 und neu angefügten Absatz 5 wird eine vergleichbare Option wieder aufgenommen. Damit wird für Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaustausch geltend machen können, der Regelungsstand wieder hergestellt, der bis zum Außerkrafttreten des alten Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in 2012 galt.

Buchstaben c und d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 14 (§ 37):

Ein Verstoß gegen § 12 Abs. 6 soll mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden. **§ 37 Abs. 1 Nr. 1** enthält die entsprechende neue Regelung. Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden Nummern 2 bis 11.

Zu Nummer 15 (§ 40):

Die Einrichtung des nach § 32 a NBrandSchG. vorgesehenen Fonds erfordert für die FUK etwas Vorlauf. Zum einen müssen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden (die im laufenden Haushalt nicht eingestellt sind), zum anderen muss die Frage der haushaltsrechtlichen Verbuchung mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden. Daher sollte die einschlägige Vorschrift nicht am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, sondern abweichend erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende Härtefälle können über bestehende Härtefonds gelöst werden.

Zu Artikel 2:

Die Aufnahme einer Betretungsbefugnis auch für Beschäftigte des Landes (**§ 16 Abs. 6 Satz 2**) schließt eine Regelungslücke zu den bisherigen Betretungsregelungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz. Mit ihr erfolgt eine weitere Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes). Auch wenn die Einschränkung dieses Grundrecht bereits nach § 39 zitiert ist, wird mit Artikel 2 dieses Gesetzes im Hinblick auf die erfolgte Erweiterung der Warn- und Kontrollfunktion des Zitiiergebotes Rechnung getragen.

Zu Artikel 3:

Wegen der Einfügung von drei neuen Paragrafen empfiehlt sich die Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses, die nicht Gegenstand dieses Änderungsgesetzes ist. Auch wegen der besseren Lesbarkeit wird das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport zur Neubekanntmachung des Gesetzes ermächtigt.

Zu Artikel 4:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach seiner Verkündung erfolgen soll.